



Häufig gestellte Fragen zum Tarifabschluss 2017

I. Fragen und Antworten zum TV EntgO-L

I.1. Ab wann gilt der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung der Lehrkräfte (TV EntgO-L) für die GEW?

Der TV EntgO-L vom 28. März 2015 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 1 wurde von der GEW zum 1. März 2017 abgeschlossen.

I.2. Wer hat einen Anspruch auf Höhergruppierung?

Die Tabelle in der *Anlage 1 (S. 5-7)* zeigt die Ansprüche auf Höhergruppierungen für die entsprechenden Beschäftigtengruppen. Die Tabelle ist mit einem Schreiben des Landesamts für Besoldung und Versorgung (LBV) im September 2015 verschickt worden.

I.3. Bis wann kann ein Antrag auf Höhergruppierung gestellt werden und wo?

Für Höhergruppierungen und Entgeltzulagen, die sich aus dem Tarifvertrag ergeben könnten, wurde ursprünglich eine Frist bis zum 31. Juli 2016 vereinbart. Da diese Frist bereits abgelaufen ist, haben GEW und dbb mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) vereinbart, dass diese Anträge noch **bis zum 31. Mai 2017** gestellt werden können.

Der Antrag muss an die zuständige Bezirksregierung bzw. das zuständige Schulamt gestellt werden.

I.4. Ab wann gilt der Antrag auf Höhergruppierung?

Bei einem Antrag innerhalb der verlängerten Frist bis 31. Mai 2017 wirkt die Stufenzuordnung auf den 1. August 2015 zurück. Das heißt, diese Zeit ist bezüglich der Stufenlaufzeit schon wirksam. Entgeltwirksam wird die Höhergruppierung zum 1. März 2017.

I.5. Was muss bei einem Antrag auf Höhergruppierung beachtet werden?

Ob eine Antragstellung Sinn macht, ist auch von der persönlichen Situation abhängig. Folgendes sollte in die Überlegungen einbezogen werden:

- Wie alt bin ich und wie lange will bzw. muss ich noch arbeiten?
- Ist in meiner bisherigen Entgeltgruppe noch ein Stufenaufstieg zu erwarten und wenn ja, wann?
- In welche Stufe würde ich in der neuen Entgeltgruppe kommen? Wird meine individuelle Endstufe dadurch abgeschmolzen?
- Erhalte ich einen Strukturausgleich? Wenn ja: dauerhaft oder befristet und in welcher Höhe? Was bleibt nach Anrechnung eines Höhergruppierungsgewinnes davon noch übrig?
- Ändert sich in der höheren Entgeltgruppe der Bemessungssatz der Jahressonderzahlung?

Bei einem in Kürze bevorstehenden Stufenaufstieg in der jetzigen (niedrigeren) Entgeltgruppe kann eine Höhergruppierung wegen der nach einer Höhergruppierung grundsätzlich neu beginnenden Stufenlaufzeit (mit Ausnahme der sich in Stufe 1 befindlichen Fälle) trotz eines Höhergruppierungsgewinns zum Überleitungszeitpunkt bei einer Gesamtbetrachtung über mehrere Jahre hinweg für Beschäftigte auch von Nachteil sein. Bei einer Höhergruppierung von EG 8 in EG 9 ist zu berücksichtigen, dass dies zu einer Verringerung des Bemessungssatzes für die Jahressonderzahlung führt: Bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen EG 1 bis EG 8 beträgt die Jahressonderzahlung im Westen 95 v.H., bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen EG 9 bis EG 11 nur 80 v.H. Sollte sich für Beschäftigte ein Anspruch auf Höhergruppierung ergeben, so sollten sie sich von ihren zuständigen GEW-Personalräten oder der GEW NRW beraten lassen.

I.6. Wer hat einen Anspruch auf die Angleichungszulage in Höhe von 30 Euro brutto?

Anspruchsberechtigte für die Angleichungszulage können der Tabelle in *Anlage 2 (S. 8-9)* entnommen werden.

I.7. Seit wann gilt die Angleichungszulage, wo und bis wann kann sie beantragt werden?

Die Angleichungszulage gilt seit dem 1. August 2016. Sie kann noch **bis zum 31. Juli 2017** bei der zuständigen Bezirksregierung bzw. dem zuständigen Schulamt beantragt und rückwirkend geltend gemacht werden. Die Anträge wirken auf den 1. August 2016 zurück.

I.8. Welche Auswirkungen hat ein Antrag auf die Angleichungszulage?

Bei der Zulage handelt es sich nicht um eine Höhergruppierung, sie hat also keine Auswirkung auf den Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-L. Beschäftigte, die einen Antrag stellen, erhalten allerdings einen neuen Arbeitsvertrag, in welchem fortan die Geltung des TV EntgO-L für sie festgeschrieben wird. Laut Tarifvertrag erfolgt erst am Ende der Angleichungsphase mit dem Wirksamwerden der „Paralleltabelle“ (EG 8 wird zu EG 9, EG 9 wird zu EG 10, EG 10 wird zu EG 11, EG 11 wird zu EG 12) die Höhergruppierung und somit ggf. Verrechnungen der Höhergruppierung mit gewährten Strukturausgleichen oder individuellen Endstufen.

I.9. Wie geht es weiter und was rät die GEW?

Zum aktuellen Tarifabschluss wurde eine zusätzliche Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften getroffen, welche Folgendes beinhaltet: „Die Tarifvertragsparteien werden nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen zur Entgeltrunde die Gespräche zu strukturellen Fragen der Entgeltordnung fortsetzen.“ Damit ist sichergestellt, dass Änderungen im TV EntgO-L noch vor der nächsten Tarifrunde im Jahr 2019 besprochen werden, sodass die von der GEW geforderten Verbesserungen zügiger umgesetzt werden können.

Die GEW wird sich dafür einsetzen, dass die Verschlechterungen, die der TV EntgO-L bisher festschreibt, beseitigt werden und Verbesserungen für alle tarifbeschäftigten Lehrkräfte und sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schuleingangsphase durchgesetzt werden. Die GEW wird auch dafür kämpfen, dass die Angleichungszulage in den kommenden Tarifrunden erhöht wird. Da es sich dabei aber immer um Verhandlungen handelt, kann die GEW nicht voraussehen, wann der letzte Angleichungsschritt eintreten wird, und kann dahingehend auch keine abschließende, rechtssichere Beratung zu den langfristigen Auswirkungen des Antrags auf die Angleichungszulage geben.

II. Fragen und Antworten zur Erfahrungsstufe 6

II.1. Wer erhält die Erfahrungsstufe 6?

Alle diejenigen, die in den Entgeltgruppen 9 bis 15 eingruppiert sind. Für sie wird eine neue Stufe 6 geschaffen. Bisher war nach 10 Jahren die Stufe 5 erreicht, danach gab es nur noch prozentuale Tariferhöhungen auf die Tabelle, aber keine weitere Stufe und damit auch keine weitere Gehaltserhöhung durch weitere Berufserfahrung. Mit der Stufe 6 gibt es nun einen weiteren Gehaltssprung um drei Prozent nach insgesamt 15 Jahren Beschäftigungsdauer bzw. fünf verbrachten Jahren in der Stufe 5. Für Beschäftigte in der „kleinen“ EG 9 werden zwei Zulagen in Höhe von 53,41 Euro zum 01.01.2018 und von 53,40 Euro zum 01.10.2016 geschaffen. Dies entspricht einer dreiprozentigen Erhöhung der Stufe 4. Diese greift nach fünf verbrachten Jahren in der Stufe 4. (vgl. GEW-Info vom 18.02.2017).

TV-L-Tabelle ab 1. Oktober 2018				
	Stufe 5	Stufe 6*	Diff 5/6	% Zugewinn ^a
EG 15	6.181,49	6.366,93	185,44	3,00
EG 14	5.647,28	5.816,70	169,42	3,00
EG 13	5.299,43	5.458,41	158,98	3,00
EG 12	5.187,62	5.343,25	155,63	3,00
EG 11	4.721,77	4.863,42	141,65	3,00
EG 10	4.392,57	4.524,35	131,78	3,00
EG 9	3.883,21	3.999,71	116,50	3,00
mit Vollzeitäquivalenten gewichteter Durchschnitt:				3,00
*Stufe 6 drei Prozent höher als Stufe 5 ab 1.10.2018				

II.2. Was passiert mit Beschäftigten in der individuellen Endstufe?

Um den „Gewinn“ aus der Stufe 6 für Beschäftigte mit einer individuellen Endstufe (5+) ablesen zu können, müssen zunächst die Tariferhöhungen (2 Prozent zum 01.01.2017 und 2,35 Prozent zum 01.01.2018) auf das Gehalt berechnet werden, um davon ausgehend dann den Differenzbetrag zur Stufe 6 bilden zu können. Dieser bildet dann den „Gewinn“ aus der Stufe 6. Beschäftigte, deren individuelle Endstufe über dem Betrag der Stufe 6 liegt, behalten ihr bisheriges Gehalt inkl. der prozentualen Steigerungen für 2017 und 2018 und werden nicht in die Stufe 6 übergeleitet (Bestandsschutz), sodass niemand weniger verdient als bisher. Die neuen Entgelttabellen können der *Anlage 3 (S. 10-12)* entnommen werden.

II.3. Muss für die Stufe 6 ein Antrag gestellt werden?

Nein, die Übertragung ab dem 01.01.2018 und dem 01.10.2018 erfolgt automatisch. Sollte die Übertragung in Einzelfällen nicht automatisch erfolgen, so ist darauf zu achten, dass Ansprüche innerhalb der tariflichen Ausschlussfrist von sechs Monaten (§ 37 TV-L) schriftlich geltend gemacht werden, damit die Ansprüche noch rückwirkend gezahlt werden können.

Anlagen:

- 1 Tabelle Anspruch auf Höhergruppierung
- 2 Tabelle Anspruch auf Angleichungszulage
- 3 Neue Entgelttabellen (inkl. Erfahrungsstufe 6 ab 2018)

Anlage 1: Tabelle Anspruch auf Höhergruppierung

bisherige Nr. im Nichterfüller-Erlass (BASS – 21-21 Nr. 53)	Betroffene Lehrkräfte	Entgeltgruppe alt	Entgeltgruppe neu
1.9	Lehrkräfte für das Fach Sport an Grundschulen oder Hauptschulen mit 3 jähriger Ausbildung	EG 9*	EG 9
1.10	Lehrkräfte für das Fach Sport an Grundschulen oder Hauptschulen mit Ausbildung als Vereinssportlehrer (unterstellt die Ausbildung dauert weniger als 3 Jahre)	EG 8	EG 9
1.11	Lehrkräfte für das Fach Sport an Grundschulen oder Hauptschulen ohne Ausbildung	EG 7	EG 9
1.14	Lehrkräfte für das Fach Musik an Grundschulen oder Hauptschulen mit 3 jähriger Ausbildung	EG 9*	EG 9
1.23	Lehrkräfte für das Fach Kunst an Grundschulen oder Hauptschulen mit 3 jähriger Ausbildung	EG 9*	EG 9
2.16, 1.9	Lehrkräfte für das Fach Sport an Realschulen mit 3 jähriger Ausbildung	EG 9*	EG 9
2.16, 1.10	Lehrkräfte für das Fach Sport an Realschulen mit Ausbildung als Vereinssportlehrer (unterstellt die Ausbildung dauert weniger als 3 Jahre)	EG 8	EG 9
2.16, 1.11	Lehrkräfte für das Fach Sport an Realschulen ohne Ausbildung	EG 7	EG 9
3.1	Lehrkräfte in der Tätigkeit von Förderschullehrern mit 1. Staatsexamen	EG 12	EG 13
3.3, 2.6	Lehrkräfte für das Fach Religion in der Tätigkeit von Förderschullehrern mit Bachelor	EG 10	EG 11
3.3, 2.7	Lehrkräfte für das Fach Religion in der Tätigkeit von Förderschullehrern mit 3 jähriger Ausbildung	EG 9	EG 10

3.13, 2.2	Lehrkräfte in der Tätigkeit von Förderschullehrern mit Master	EG 11	EG 12
3.13, 2.3	Lehrkräfte in der Tätigkeit von Förderschullehrern mit Bachelor	EG 10	EG 11
3.13, 2.4	Lehrkräfte in der Tätigkeit von Förderschullehrern mit 3 jähriger Ausbildung	EG 9	EG 10
3.13, 2.2	Lehrkräfte für das Fach Sport in der Tätigkeit von Förderschullehrern mit Master	EG 11	EG 12
3.13, 2.16, 1.9	Lehrkräfte für das Fach Sport in der Tätigkeit von Förderschullehrern mit 3 jähriger Ausbildung	EG 9*	EG 10
3.13, 2.16, 1.10	Lehrkräfte für das Fach Sport in der Tätigkeit von Förderschullehrern mit Ausbildung als Vereinssportlehrer	EG 8	EG 10
3.13, 2.16, 1.11	Lehrkräfte für das Fach Sport in der Tätigkeit von Förderschullehrern ohne Ausbildung	EG 7	EG 10
3.13, 2.10, 2.11	Lehrkräfte für das Fach Kunst- oder Musik mit einer dem Master vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschulbildung in der Tätigkeit von Förderschullehrern	EG 11	EG 12
4.11	Lehrkräfte für das Fach Sport mit 3 jähriger Ausbildung am Gymnasium	EG 9	EG 10
4.12	Lehrkräfte für das Fach Sport mit Ausbildung als Vereinssportlehrer am Gymnasium	EG 9*	EG 10
4.13	Lehrkräfte für das Fach Sport ohne Ausbildung am Gymnasium	EG 8	EG 10
4.14	Lehrkräfte für das Fach Kunst mit Master am Gymnasium	EG 11	EG 12
4.15	Lehrkräfte für das Fach Musik mit Master am Gymnasium	EG 11	EG 12
4.16	Lehrkräfte für das Fach Kunst mit Bachelor am Gymnasium	EG 10	EG 11
5.1, 4.11	Lehrkräfte für das Fach Sport mit 3 jähriger Ausbildung an einer Gesamtschule bei Verwendung in Sek II	EG 9	EG 10

5.1, 4.12	Lehrkräfte für das Fach Sport mit Ausbildung als Vereinssportlehrer an einer Gesamtschule bei Verwendung in Sek II	EG 9*	EG 10
5.1, 4.13	Lehrkräfte für das Fach Sport ohne Ausbildung an einer Gesamtschule bei Verwendung in Sek II	EG 8	EG 10
5.1, 4.14	Lehrkräfte für das Fach Kunst mit Master an einer Gesamtschule bei Verwendung in Sek II	EG 11	EG 12
5.1, 4.15	Lehrkräfte für das Fach Musik mit Master an einer Gesamtschule bei Verwendung in Sek II	EG 11	EG 12
5.1, 4.16	Lehrkräfte für das Fach Musik mit Bachelor an einer Gesamtschule bei Verwendung in Sek II	EG 10	EG 11
5.2, 2.16, 1.9	Lehrkräfte für das Fach Sport an einer Gesamtschule in Sek I mit 3 jähriger Ausbildung	EG 9*	EG 9
5.2, 2.16, 1.10	Lehrkräfte für das Fach Sport an einer Gesamtschule in Sek I mit Ausbildung als Vereinssportlehrer	EG 8	EG 9
5.2, 2.16, 1.11	Lehrkräfte für das Fach Sport an einer Gesamtschule in Sek I ohne Ausbildung	EG 7	EG 9

*besondere Stufenlaufzeit (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Quelle: Schreiben des LBV an tarifbeschäftigte Lehrkräfte 09/2015)

Anlage 2: Tabelle Anspruch auf Angleichungszulage

Anspruchsberechtigte Lehrkräfte, die seit dem 1. August 2015 neu eingestellt wurden, müssen keinen Antrag stellen. Sie erhalten die Angleichungszulage automatisch. Nachfolgende Gruppen von Lehrkräften bis einschließlich Entgeltgruppe EG 11, die bereits vor dem 1. August 2015 als Lehrkraft beschäftigt waren, sind antragsberechtigt:

Anspruch auf Angleichungszulage (30 Euro)

Tätigkeit der Lehrkraft	EG am 01.08.2016
1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Lehrern mit Lehramtsausbildung	
a) Lehrkräfte mit 1. und 2. Staatsexamen für das Lehramt an Grundschulen oder ein vergleichbares Lehramt	In EG 11
b) Lehrkräfte mit 1. und 2. Staatsexamen für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen oder ein vergleichbares Lehramt	In EG 11
c) Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium für das Lehramt Grundschulen oder ein vergleichbares Lehramt, aber ohne 2. Staatsexamen	In EG 11
d) Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen oder ein vergleichbares Lehramt, aber ohne 2. Staatsexamen	In EG 11
e) Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Master oder vergleichbarer Abschluss) an Grundschulen, die aufgrund des Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterricht in mindestens einem Schulfach erfüllen	In EG 10
f) Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Master oder vergleichbarer Abschluss) an Hauptschulen, die aufgrund des Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterricht in mindestens einem Schulfach erfüllen	In EG 10
g) Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Master oder vergleichbarer Abschluss) an Realschulen und vergleichbaren Schulen, die aufgrund des Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterricht in mindestens einem Schulfach erfüllen	In EG 10
2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern	
a) Fachlehrer, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen (Abschnitt 1 Entgeltordnung Lehrkräfte)	In EG 9, 10 oder 11
b) Fachlehrer, die nicht unter Buchstabe a) fallen (Abschnitt 3 Unterabschnitte 1 bis 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte)	In EG 7, 8,9, oder 10

Für Lehrkräfte, die in der EG 9* eingruppiert sind und für die eine besondere Stufenlaufzeit gilt (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6), richtet sich die Gewährung der Angleichungszulage während dieser besonderen Stufenlaufzeit nach den besonderen Regelungen in der TdL-dbb-Tarifeinigung vom 28. März 2015.

(EG 9*=kleine EG 9)

Siehe Anlage zum TV EntgO-L, Anhang 1 (Seite 55), Sonderregelung der Angleichungszulage für EG 9* (kleine EG 9)

Anhang 1

Angleichungszulage

¹Die Angleichungszulage im Sinne der Entgeltordnung Lehrkräfte wird ab 1. August 2016 gewährt. ²Sie beträgt 30 Euro, höchstens jedoch den Betrag, der als Höhergruppierungsgewinn bei entsprechender Anwendung des § 29a Absatz 3 Satz 2 und 3 TVÜ-Länder in der Fassung des § 11 TV EntgO-L zustehen würde. ³Für Lehrkräfte, die in der Entgeltgruppe 9 eingruppiert sind und für die eine besondere Stufenlaufzeit gilt, wird stattdessen eine Angleichungszulage wie folgt gewährt:

derzeitige Stufenzuordnung bei verlängerter Stufenlaufzeit		(fiktive) Stufenzuordnung bei vollständiger Angleichung	Zulage
Stufe 1	im 1. Jahr →	Stufe 1	keine
	im 1. Jahr → im 2. Jahr →	Stufe 2	keine
Stufe 2	im 3. Jahr →		
	im 4. Jahr →	Stufe 3	30 Euro
	im 5. Jahr →		
Stufe 3	im 1. Jahr →		
	im 2. Jahr →	Stufe 3	keine
	im 3. Jahr →		
	im 4. Jahr →		
	im 5. Jahr →		
	im 6. Jahr →	Stufe 4	30 Euro
	im 7. Jahr →		
	im 8. Jahr →		
	im 9. Jahr →		
Stufe 4	im 1. Jahr →		
	im 2. Jahr →	Stufe 4	keine
	im 3. Jahr →		
	im 4. Jahr →		
	ab dem 5. Jahr →	Stufe 5	30 Euro

Anlage 3: Neue Entgelttabellen 2017 / 2018 (inkl. Erfahrungsstufe 6 ab 2018)

TV-L Tabelle ab 01. Januar 2017

Mit einer Erhöhung um 2,0 % (mindestens 75,- €) ohne Erfahrungsstufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.297,75	4.765,07	4.941,07	5.566,18	6.039,56	
EG 14	3.891,16	4.315,96	4.564,80	4.941,07	5.517,62	
EG 13	3.587,71	3.982,18	4.194,60	4.607,28	5.177,75	
EG 12	3.233,48	3.569,49	4.067,14	4.504,11	5.068,51	
EG 11	3.128,79	3.442,05	3.690,86	4.067,14	4.613,36	
EG 10	3.018,29	3.322,50	3.569,49	3.818,31	4.291,71	
EG 9	2.686,75	2.960,11	3.099,71	3.478,46	3.794,05	
EG 8	2.523,90	2.779,82	2.896,13	3.006,65	3.128,79	3.204,40
EG 7	2.372,68	2.611,14	2.768,18	2.884,50	2.977,58	3.058,98
EG 6	2.331,97	2.564,61	2.680,94	2.797,27	2.872,87	2.954,29
EG 5	2.238,90	2.459,92	2.576,25	2.686,75	2.774,00	2.832,16
EG 4	2.134,21	2.349,43	2.494,82	2.576,25	2.657,68	2.710,01
EG 3	2.105,13	2.314,52	2.372,68	2.465,74	2.541,35	2.605,32
EG 2	1.953,91	2.145,84	2.204,02	2.262,17	2.395,94	2.535,54
EG 1		1.756,17	1.785,23	1.820,13	1.855,04	1.942,28

TV-L-Tabelle ab 1. Januar 2018

Mit einer weiteren Erhöhung um 2,35 % und mit erstem Schritt der Einführung der Erfahrungsstufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 in Höhe von 1,5 % bezogen auf die Stufe 5

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.398,75	4.877,05	5.057,19	5.696,99	6.181,49	6.274,21
EG 14	3.982,60	4.417,39	4.672,07	5.057,19	5.647,28	5.731,99
EG 13	3.672,02	4.075,76	4.293,17	4.715,55	5.299,43	5.378,92
EG 12	3.309,47	3.653,37	4.162,72	4.609,96	5.187,62	5.265,44
EG 11	3.202,32	3.522,94	3.777,60	4.162,72	4.721,77	4.792,59
EG 10	3.089,22	3.400,58	3.653,37	3.908,04	4.392,57	4.458,46
EG 9	2.749,89	3.029,67	3.172,55	3.560,20	3.883,21	3.941,46
EG 8	2.583,21	2.845,15	2.964,19	3.077,31	3.202,32	3.279,70
EG 7	2.428,44	2.672,50	2.833,23	2.952,29	3.047,55	3.130,87
EG 6	2.386,77	2.624,88	2.743,94	2.863,01	2.940,38	3.023,72
EG 5	2.291,51	2.517,73	2.636,79	2.749,89	2.839,19	2.898,72
EG 4	2.184,36	2.404,64	2.553,45	2.636,79	2.720,14	2.773,70
EG 3	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.666,55
EG 2	1.999,83	2.196,27	2.255,81	2.315,33	2.452,24	2.595,13
EG 1		1.797,44	1.827,18	1.862,90	1.898,63	1.987,92

TV-L-Tabelle ab 1. Oktober 2018

Mit zweitem Schritt der Einführung der Erfahrungsstufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 13 in Höhe von nochmals 1,5 % bezogen auf die Erfahrungsstufe 5

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.398,75	4.877,05	5.057,19	5.696,99	6.181,49	6.366,93
EG 14	3.982,60	4.417,39	4.672,07	5.057,19	5.647,28	5.816,70
EG 13	3.672,02	4.075,76	4.293,17	4.715,55	5.299,43	5.458,41
EG 12	3.309,47	3.653,37	4.162,72	4.609,96	5.187,62	5.343,25
EG 11	3.202,32	3.522,94	3.777,60	4.162,72	4.721,77	4.863,42
EG 10	3.089,22	3.400,58	3.653,37	3.908,04	4.392,57	4.524,35
EG 9	2.749,89	3.029,67	3.172,55	3.560,20	3.883,21	3.999,71
EG 8	2.583,21	2.845,15	2.964,19	3.077,31	3.202,32	3.279,70
EG 7	2.428,44	2.672,50	2.833,23	2.952,29	3.047,55	3.130,87
EG 6	2.386,77	2.624,88	2.743,94	2.863,01	2.940,38	3.023,72
EG 5	2.291,51	2.517,73	2.636,79	2.749,89	2.839,19	2.898,72
EG 4	2.184,36	2.404,64	2.553,45	2.636,79	2.720,14	2.773,70
EG 3	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.666,55
EG 2	1.999,83	2.196,27	2.255,81	2.315,33	2.452,24	2.595,13
EG 1		1.797,44	1.827,18	1.862,90	1.898,63	1.987,92

"Kleine EG 9" ab dem 1.1.2017*				
Stufe	1	2	3	4
EG 9 "klein"	2.686,75	2.960,11	3.099,71	3.478,46

* keine Stufen 5 und 6, verlängerte Stufenlaufzeiten: 5 Jahre in Stufe 2 und 9 Jahre in Stufe 3.

"Kleine EG 9" ab dem 1.1.2018 und ab dem 1.10.2018*						
Stufe	1	2	3	4	4+	4++
EG 9 "klein"	2.749,89	3.029,67	3.172,55	3.560,20	3.613,61	3.667,01

* Nach fünf Jahren in Stufe 4 erhöht sich der Tabellenwert ab 1.1.2018 um 53,41 Euro und ab 1.10.2018 um weitere 53,40 Euro.

Überleitungsgruppen						1.1.2018	1.10.2018
Tabellenentgelt der Überleitungsgruppen 13Ü und 15 Ü ab 1.1.2018 (in Euro)							
Stufe	1	2	3	4	5		
15 Ü	5.535,49	6.144,20	6.721,89	7.100,79	7.193,98		
Stufe	2	3	4a	4b	5	6	6
13 Ü	4.075,76	4.293,17	4.672,07	5.057,19	5.647,28	5.731,99	5.816,70

Überleitungsgruppen					
Tabellenentgelt der Überleitungsgruppen 13Ü und 15 Ü ab 1.1.2017 (in Euro)					
Stufe	1	2	3	4	5
15 Ü	5.408,39	6.003,13	6.567,55	6.937,75	7.028,80
Stufe	2	3	4a	4b	5
13 Ü	3.982,18	4.194,60	4.564,80	4.941,07	5.517,62